



Per Mail
Herrn
Peter Landgraf

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

20. April 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
107-60 14-6304/2015-2#1 Referat 1077	2.04.2015	Frau Elke Schuld Elke.Schuld@mulewf.rlp.de	06131 16-2268 06131 16-172268

Ihre Anfrage auf der Internet-Plattform: Frag den Staat.de sowie Ihre E-Mail vom 2. April 2015 an das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur (Betreff: Hängeseilbrücke bei Mörsdorf/Hunsrück [#9036])

Sehr geehrter Herr Landgraf,

Sie haben Ihre o.g. Anfrage an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz gestellt. Ihre Mail wurde an uns weitergeleitet, da es sich um ein LEADER-Projekt handelt.

Nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), auf das Sie Ihre Anfrage stützen, können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts einen Zugang zu den der Behörde vorliegenden amtlichen Informationen erhalten.

Informationen, die dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vorliegen, stellen wir Ihnen zur Verfügung, sofern keine schutzwürdigen Belange nach den §§ 9-12 LIFG vorliegen. Dies sind insbesondere Unterlagen, die der Geheimhaltung bedürfen oder Fälle, in denen das Verfahren nach § 12 LIFG, die noch nicht abgeschlossen ist, sind davon ausgenommen.

Bei Verwaltungsverfahren, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen und wir daher nicht über die angeforderten Informationen verfügen, bitten wir Sie, Ihre Anfrage an die zuständigen Stellen zu richten.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☒ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Grundsätzlich sieht § 13 LIFG vor, dass für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren zu erheben sind, sofern es sich nicht um mündliche oder einfach schriftliche Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort handelt. In diesem Fall halte ich die Erhebung von Gebühren für die vorliegende Beantwortung für entbehrlich. Vorsorglich weise jedoch darauf hin, dass bei Anfragen größeren Umfangs oder anderer Art mit einem Gebührenbescheid zu rechnen ist.

Zu Ihren Fragen nehme ich - wie folgt - Stellung:

Zu 1.: Auf welcher gesetzlichen/rechtlichen Grundlage wurde die Baugenehmigung erteilt? Bitte die juristische Stellungnahme beifügen

Das Baugenehmigungsverfahren wurde von der zuständigen Kreisverwaltung Cochem-Zell durchgeführt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich dorthin.

Zu 2.: Im Außenbereich sind nach Baugesetzbuch nur sog. privilegierte Vorhaben zulässig sowie die Naturschutzverbände zu beteiligen. Wurde das Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden hergestellt? Bitte die Stellungnahmen der Naturschutzverbände beifügen.

Das Genehmigungsverfahren wurde – wie zu Frage 1 dargelegt – durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell durchgeführt. Die erbetenen Unterlagen liegen dem MULEWF nicht vor. Für die Verwaltungs-/Beteiligungsverfahren, die nach dem Baugesetzbuch vorgeschrieben sind, wenden Sie bitte an die Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Aus Sicht des MULEWF wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Projektidee anlässlich der Sitzung des PAUL-Begleitausschusses am 10. Dezember 2012 kurz vorgestellt wurde. An dieser Sitzung nahmen neben anderen Wirtschafts- und Sozialpartnern unter anderem auch Vertreter der Naturschutzverbände teil. Während der Sitzung wurden von Seiten der Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Vertretern der Zivilgesellschaft keine Einwände erhoben. (Anlage Protokoll zur Sitzung PAUL-Begleitausschuss). Das positive Votum des PAUL-Begleitausschusses stellt im Übrigen kein Präjudiz für die erforderlichen Genehmigungsverfahren dar.

Zu 3.: Die bis jetzt unberührte, umgebende Natur und die dort lebenden Tierarten würden durch den Bau und vor allem durch den Betrieb stark beeinträchtigt, somit sind Verbotstatbestände nach BNatschG erfüllt. Hat die obere Naturschutzbehörde das Projekt als umweltverträglich eingestuft? Ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden? Bitte die Stellungnahme der Naturschutzbehörde und ggf. die Ausnahmegenehmigung beifügen.

Das Einvernehmen wurde hergestellt (siehe Anlage – Stellungnahme Obere Naturschutzbehörde an die Kreisverwaltung Cochem-Zell). Zudem hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten als Oberste Naturschutzbehörde keine Einwände gegen das Projekt.

Zu 4.: Welche Auflagen sind mit der Baugenehmigung für die Hängeseilbrücke verbunden? Bitte die Auflistung der Auflagen beifügen.

Das Genehmigungsverfahren wurde – wie zu Frage 1 dargelegt – durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell durchgeführt. Die Auflagen, die mit der Baugenehmigung verbunden sind, erfragen Sie bitte bei der zuständigen Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Zu 5.: Von welcher Besuchermenge pro Saison geht die Landesregierung aus? Bitte offizielle Einschätzung bzw. Gutachten beifügen. Welche monetarisierten Nutzeffekte werden von der Landesregierung für die Region jährlich erwartet, und welcher jährliche Kostenaufwand (d.h. Investitions-, Betriebs- und Erhaltungskosten) wird von ihr zugrunde gelegt.

Dem MULEWF liegen keine Schätzungen der Landesregierung zu den potentiellen Besucherzahlen pro Saison vor. Für die vg. touristischen Fragestellungen wenden Sie sich im Übrigen bitte an das für den Tourismus zuständige Fachressort. Dies ist das Ministerium für Wirtschaft Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

Zu 6.: Wie beurteilt der Landesrechnungshof das Vorhaben? Bitte offizielle Stellungnahme beifügen

Wir haben einen Bericht des Landesrechnungshofes vorliegen, der aber vom Landesrechnung urheberrechtlich geschützt und eine Veröffentlichung nicht freigegeben wurde. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet. Da es sich hierbei um ein laufendes Verfahren handelt, können insofern von hier aus keine weiteren Informationen weitergeleitet werden.

Zu 7.: Wie und durch wen wird die Verkehrssicherheit auf Dauer, insbesondere bei schlechter Witterung, gewährleistet?

Die Zuständigkeit zu Fragen der Verkehrssicherheit liegt bei den zuständigen kommunalen Stellen. Von Seiten des MULEWF können insofern hierzu keine Auskünfte erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ralf Hornberger

Anlage(n): - 2 -